

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0273/2020**

Datum: 04.09.2020

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
67 - Bauhof

Betrifft: 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt	06.10.2020	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	26.10.2020	Vorberatung
Hauptausschuss	27.10.2020	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Plankalkulation 2021/2022 (Straßenreinigung und Winterdienst) sowie die Betriebsabrechnungen 2018 und 2019 (Straßenreinigung und Winterdienst) zustimmend zur Kenntnis.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Finanzielle Auswirkungen:				X ja	<input type="checkbox"/> nein
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
2021	Ertrag	54.50	432100	352.000,00 €	308.000,00 €
2021	Ertrag	54.50	481100	75.000,00 €	66.000,00 €
2022	Ertrag	54.50	432100	352.000,00 €	308.000,00 €
2022	Ertrag	54.50	481100	75.000,00 €	66.000,00 €
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein-bzw. Auszahlung
2021	Einzahlung	54.50	632100	352.000,00 €	308.000,00 €
2022	Einzahlung	54.50	632100	352.000,00 €	308.000,00 €
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:				<input type="checkbox"/> ja	X nicht erforderlich
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:				<input type="checkbox"/> ja	X nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:				<input type="checkbox"/> positiv	X neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:				<input type="checkbox"/> ja	X nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Eberswalde erhebt zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung Gebühren nach Maßgabe des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG). Diese Benutzungsgebühren stellen das Entgelt für die von der Stadt Eberswalde gebotenen Leistungen für die gebührenpflichtige Straßenreinigung und den gebührenpflichtigen Winterdienst dar.

Die Gebührenkalkulation ist spätestens alle 2 Jahre durchzuführen. Dabei ist das Gebot der Kostendeckung gemäß § 6 Abs. 1 KAG zu beachten. Die veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Die Ergebnisse der Plankalkulation 2021/2022 stellen sich wie folgt dar:

	Gebührensatz <u>alt</u> 2019/2020 ab 01.01.2019 je berechneten Meter	Gebührensatz <u>neu</u> gemäß Plankalkulation 2021/2022 ab 01.01.2021 je berechneten Meter
Reinigungszone I <i>Winterdienst</i>	0,62 €	0,39 €
Reinigungszone II <i>Straßenreinigung</i>	1,47 €	1,75 €
Reinigungszone III <i>Straßenreinigung und Winterdienst</i>	2,09 €	2,14 €

(Tabelle 1: Gebühren 2019/2020 und 2021/2022)

Um dem Kostendeckungsprinzip Rechnung zu tragen, werden die Gebührensätze dem Ergebnis der Plankalkulation 2021/2022 angepasst.

Bemerkungen zur Gebührenerhöhung

Sowohl im Bereich gebührenpflichtiger Winterdienst als auch in der gebührenpflichtigen Straßenreinigung wurden seit der Plankalkulation 2017/2018 die aufgelaufenen Überschüsse aus Vorjahren reduziert, konnten jedoch noch nicht vollständig ausgeglichen werden.

Der Ansatz dieser gebührenreduzierenden Komponente im Bereich der gebührenpflichtigen Straßenreinigung ist folglich geringer als im Vorplanungszeitraum 2019/2020. Im Jahr 2019 wurde im Bereich des gebührenpflichtigen Winterdienstes wieder ein Überschuss erzielt aufgrund des milden Winters, der die gebührenreduzierende Komponente in diesem Bereich wieder erhöht (siehe Tabelle 2).

	Gebührenreduzierende Überschüsse aus Vorjahren pro Jahrescheibe 2019/2020 in €	Gebührenreduzierende Überschüsse aus Vorjahren pro Jahrescheibe 2021/2022 in €
<i>gebührenpflichtiger Winterdienst</i>	32.514,45	47.587,04
<i>gebührenpflichtige Straßenreinigung</i>	49.880,46	11.766,26

(Tabelle 2: zu verrechnende Überschüsse aus Vorjahren)

Der weitere Ausgleich der aufgelaufenen Überschüsse aus Vorjahren und des Überschusses auf dem Bereich des gebührenpflichtigen Winterdienstes im Jahr 2019 findet in der Plankalkulation 2021/2022 Berücksichtigung.

Ferner flossen Lohn- und Sachkostenentwicklungen in die Plankalkulation 2021/2022 ein.

Es ist davon auszugehen, dass, bei gleichbleibenden Bedingungen, für die nächste Planungsperiode 2023/2024 erneut mit einer moderaten Gebührenanpassung/-erhöhung zu rechnen ist, da insbesondere Rückzahlungen aus Überschüssen im Bereich der gebührenpflichtigen Straßenreinigung weiter entfallen werden. Ebenfalls ist die Kehrmaschine fast ganzjährig im Einsatz aufgrund der milden Winter in den letzten Jahren. Das hat zur Folge, dass die Kosten im Bereich der gebührenpflichtigen Straßenreinigung angestiegen sind und weiterhin steigen könnten.

Im Bereich des gebührenpflichtigen Winterdienstes werden die Überschüsse aus den Vorjahren gebührenreduzierend berücksichtigt.

Die vollständigen Kalkulationsunterlagen liegen vorab im Sitzungsdienst der Stadt Eberswalde sowie während der Sitzungen zur Einsichtnahme aus.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

...